

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 9. Beschlusses vom 05.02.2014	09.05.2006	7.35.08 Nr. 1	S. 1
--	------------	----------------------	------

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

im Studiengang Biologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	1
§ 2 Verantwortlichkeit	1
§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	2
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	3
§ 5 Anrechnung.....	3

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in

- Betriebsabläufen biologisch/biomedizinisch/pharmakologisch orientierter Betriebe (Entwicklungsarbeiten, Produktionsabläufe, Qualitätssicherung, Marketing biologischer/biomedizinischer Produkte);
- Verfahren und Abläufe in Behörden (Natur- und Umweltschutz, Gentechnik, biologische Sicherheit, Genehmigungsverfahren etc.);
- Arbeiten in biowissenschaftlichen und biomedizinischen Forschungseinrichtungen (Entwicklungsarbeiten, spezielle Gerätekenntnis u. a. m.) sowie Arbeits- und Unfallschutz.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen, betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden.

Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Für die Betreuung des Berufsfeldpraktikums ist der/die von dem/der Studierenden gewählte Hochschullehrer / Hochschullehrerin des Fachbereichs 08 zuständig.

(2) Das Modul „Berufsfeldpraktikum“ ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die/denbetreuende/n Hochschullehrer/in. Der Antrag für die Genehmigung eines biologischen

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 8. Beschlusses vom 13.02.2013 und 26.04.2013	09.05.2006	7.35.08 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

Berufsfeldpraktikums muss so rechtzeitig in schriftlicher Form (Betriebsübersicht, genaue Anschrift, verantwortliche Person der Firma/Behörde/wissenschaftlichen Einrichtung, Arbeitsplatzzusicherung) erfolgen, dass bei einer eventuellen Versagung der Genehmigung noch ein neuer Praktikumsplatz gesucht werden kann. Der/die Studierende erhält dafür vom Studiendekanat Unterlagen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die/der Hochschullehrer/in das Praktikum durch ihre/seine Unterschrift bestätigt hat. Betriebliche oder wissenschaftliche Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet und nicht vorher genehmigt wurden, können nachträglich genehmigt und bewertet werden, wenn sie den Kriterien dieser Ordnung entsprechen.

§ 3

Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ als Modul des Optionsbereichs vorgesehen. Es umfasst 6 CPs und wird in der Regel in einer Einheit absolviert. Eine tage- oder wochenweise Addition ist nicht zulässig.

(2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Biologie, die sich mit Aufgaben im Bereich des Naturschutzes oder der Forschung, Entwicklung, Patentierung, Produktion, Verteilung oder Wiederverwertung von biologischen oder biomedizinischen Produkten befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in/im

- a) der Biologischen Bundesanstalt
- b) Biotechnologie-Firmen
- c) Forschungsinstituten (Max-Planck-Institute, Blaue Listen Institute, Alfred-Wegener Institut, etc.)
- d) Forstämtern
- e) Gesundheitsbehörden
- f) Kliniken (Forschungs- und Diagnostik- Abteilungen)
- g) Medizintechnische Betrieben
- h) Nationalpark-, Natur(schutz)park-Verwaltungen
- i) Naturschutzbehörden
- j) Pharmaunternehmen
- k) Umweltbundesamt
- l) Veterinärmedizinische Instituten
- m) WHO-, GTZ-, FAO-assoziierten Instituten
- n) Wissenschaftsredaktionen bei Verlagen, Presse, Funk und Fernsehen
- o) Zoos
- p) Zuchtanstalten (staatl. anerkannt)

anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studiengangs Biologie, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

(4) Für die Betreuung des Berufsfeldpraktikums ist der/die von dem/der Studierenden gewählte Hochschullehrer / Hochschullehrerin des Fachbereichs 08 zuständig.

(5) Überbetriebliche Lehrgänge während des Berufsfeldpraktikums von dafür anerkannten Institutionen können als Bestandteil des Moduls anerkannt werden (z.B. spezielle Sicherheitslehrgänge).

(6) Grundsätzlich nicht anerkannt werden Verkaufs- und Aushilfstätigkeiten.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 8. Beschlusses vom 13.02.2013 und 26.04.2013	09.05.2006	7.35.08 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des / der Hochschullehrers / Hochschullehrerin des Fachbereichs 08. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises ist erforderlich:

Vorlage folgender vollständiger Unterlagen:

1. a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
 - b) Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
 - c) Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen und
2. Halten eines Seminarvortrags über die Praktikumstätigkeit.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Hochschullehrer / Hochschullehrerin des Fachbereichs 08 die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Berufliche Ausbildungen werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Auflagen machen.

§ 5

Anrechnung

(1) Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Als Nachweis eines „Berufsfeldpraktikums“ wird außerdem die bestandene Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen

- Biologielaborant(in)
- Biologisch Technische(r) Assistent(in)
- Forstwirt(in)
- Gärtner(in)
- Landschaftsgärtner(in)
- Landwirtschaftliche(r) Technische(r) Assistent(in)
- Medizinisch Technische(r) Assistent(in)
- Pharmakologisch Technische(r) Assistent(in)
- Tierwirt(in)
- Tierpfleger(in)
- eine im Naturschutzbereich anerkannte Ausbildung

angerechnet.